

Katzenschutz-FAQ für Sachsen

Sachsens Politik hat Hemmschuhe an, wenn es um den Schutz der obhutlosen Katzen und damit einer wirkungsvollen Unterstützung der ehrenamtlichen Tierschützenden geht. Statt eine Regelung nach §13b Tierschutzgesetz zu erlassen, setzt man allein auf finanzielle Förderung des Ehrenamts.

Förderung des Ehrenamts im Tierschutz ist essentiell, aber wenn es um die Populationskontrolle der obhutlosen Katzen zur Minderung des Tierleids geht, reicht es nicht aus.

Da Sachsens Landespolitik mit fragwürdigen Argumenten agiert, um ihr Handeln zu rechtfertigen, haben wir ein landesspezifische Katzenschutz-FAQ erstellt, die diese Argumente behandelt.

Inhaltsverzeichnis

Katzenschutz-FAQ für Sachsen.....	1
Wie viele Bundesländer haben eine Regelung nach §13b TierSchG?.....	2
Welche Bundesländer mit einer Regelung nach §13b TierSchG fördern die Kastration freilebender Katzen?.....	2
Ist es kompliziert, eine Regelung nach §13b TierSchG zu erlassen?.....	2
Welche Daten werden benötigt, um eine Katzenschutzverordnung zu erlassen?.....	2
Greift der Erlass einer Katzenschutzverordnung in die Grundrechte der Katzenhaltenden ein?3	
Wer trägt die Kosten für diese Verordnung?.....	4
Wie viele Tiere betrifft es?.....	5
Den freilebenden Katzen geht es doch gut!.....	6
Landestierschutzverbände bestätigen, dass die Katzenschutzverordnung nur in NRW wirkt...7	
Belegt die Leipziger „Streuner-Studie“, dass allein die Kastration der freilebenden Katzen ausreicht?.....	7

Wie viele Bundesländer haben eine Regelung nach §13b TierSchG?

Bis auf Sachsen und Bremen haben sich alle Bundesländer für eine Regelung nach §13b TierSchG gegen das Streunerleid entschieden. Berlin und das Saarland haben sogar eine landesweite Regelung erlassen, die anderen Bundesländer haben ihre Gemeinden oder Landkreise ermächtigt. Bremen hat ebenfalls eine Regelung, die allerdings auf dem Polizei- und Ordnungsrecht basiert. In Hamburg gilt die Katzenschutzverordnung ab dem 01.01.2026.

Welche Bundesländer mit einer Regelung nach §13b TierSchG fördern die Kastration freilebender Katzen?

12 Bundesländer mit einer Regelung nach §13b TierSchG fördern ausdrücklich die Kastration von freilebenden Katzen. Berlin stellt generisch Fördergelder für Tierschutz-Projekte zur Verfügung.

Ist es kompliziert, eine Regelung nach §13b TierSchG zu erlassen?

Bisher haben es 14 Bundesländer geschafft, eine Regelung für weniger Tierleid in ihrem Bundesland umzusetzen. Es wird sicherlich die Möglichkeit geben, sich mit den 13 jeweils verantwortlichen Ministerien über die „best practices“ auszutauschen. Viele Bundesländer haben zudem Tierschutzbeauftragte, die hier ebenfalls unterstützen können.

Welche Daten werden benötigt, um eine Katzenschutzverordnung zu erlassen?

Der Gesetzgeber sieht es als ausreichend an, wenn die Kastrationsdaten der Tierschutzvereine als Grundlage genommen werden. Diese sollen zum einen belegen, dass es unkastrierte freilebende Katzen gibt und zum anderen, dass die Maßnahme „Kastration“ nicht wirkt. Da es im Gegensatz zur Anzahl der freilebenden Katzen nur sehr wenige Personen gibt, die freilebende Katzen sichern, kastrieren lassen und versorgen, ist eine anscheinend geringe Anzahl an Kastrationen als Spitze des Eisberg zu werten. In Sachsen wurden seit vielen Jahren Fördergelder explizit für die Kastration von freilebenden Katzen bereitgestellt. In den vergangenen zwei Jahren wurden jeweils zirka 2000

Katzen mit den Fördergeldern des Landes kastriert. Die geografische Verteilung der beantragenden Vereine zeigt, dass die Fördergelder im ganzen Land verteilt wurden. Es ist also von einem landesweiten Problem auszugehen. Regionen ohne freilebende Katzen wurden zudem nicht nachgewiesen.



Die vom Ministerium langjährig gesammelten Daten sind ausreichend und rechtfertigen den sofortigen landesweiten Erlass einer Katzenschutzverordnung nach §13b TierSchG im Freistaat Sachsen.

Greift der Erlass einer Katzenschutzverordnung in die Grundrechte der Katzenhaltenden ein?

Der Erlass greift grundsätzlich nicht in die Grundrechte der Katzenhaltenden ein, da Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass ein Kastrationsgebot nur für die Katzen gelten sollte, die in den unkontrollierten Freigang dürfen.

Die Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. hat eine Stellungnahme¹ erarbeitet, die die rechtliche Situation fachlich beleuchtet.

1 https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/12/22_12_23_DJGT_Kurzstellungnahme_Kastrationspflicht_final.pdf

Wer trägt die Kosten für diese Verordnung?

Seit Jahren leisten ehrenamtliche Vereine, aber auch viele Privatpersonen den Aufwand und wenden zudem auch viel Geld auf im Kampf gegen das Streunerleid. Einige sächsische Städte stellen seit Jahren Gelder bereit, mit denen sie die Kastration von freilebenden Katzen fördern. Aufwendungen für Zeit und Fahrkosten der Ehrenamtlichen werden dabei jedoch nicht berücksichtigt.

In verschiedenen Studien wird aufgezeigt, dass die Maßnahme „Kastration“ alleine nicht ausreicht. Die Studie „Wissenschaftliche und praktische Evaluierung der Kastration zur Minimierung herrenloser und verwilderter Katzen“, die im „Amtstierärztlicher Dienst²“, untermauert dies ebenfalls. Die Studie wurde vom Land Sachsen-Anhalt in Auftrag gegeben.

Kosten der Katzenhaltenden

Die Verordnung richtet sich an Katzenhaltende. Im Rahmen der Verordnung sollen Katzen mit unkontrolliertem Freigang kastriert, gekennzeichnet und registriert werden. Die Kosten für eine Kastration ist im Verhältnis zu den Kosten, die im Laufe eines bis zu 20jährigen Katzenlebens anfallen, gering: Zirka 200 Euro für die Kastration, 30 € für die Kennzeichnung mit einem Mikrochip. Die Registrierung bei Tasso oder Findefix ist kostenlos.

Die Kastration bietet gesundheitliche Vorteile: Es schmälert das Risiko von Krebserkrankungen insbesondere bei weiblichen Katzen. Bei Katern verhindert die Kastration ausufernde Revierkämpfe und damit Verletzungen. Insgesamt bedeuten weniger Paarungsakte weniger Möglichkeiten der Krankheitsübertragungen. Dies sind nur einige gesundheitliche Vorteile, die auf längerer Sicht zu geringeren Tierarztkosten führen.

Kosten der Gemeinden

Fundtiere, die nicht kastriert, gekennzeichnet und registriert sind, können nur mit einer entsprechenden Regelung rechtssicher kastriert werden.

Für Gemeinden gibt es keine Verpflichtung, freilebende Katzen zu kastrieren. Im Rahmen des Fundrechts sind sie jedoch verpflichtet, sich auch heute schon um freilebende Katzen als Fundtiere zu kümmern. Kosten, die durch eine Kastration als Ersatzvornahme entstehen, können vom Katzenhaltenden – im Falle, dass diese Person ermittelt werden kann - eingefordert werden.

2 Ausgabe 4/2020, erschienen am 21.12.2020

Um die Anzahl der freilebenden Katzen – und damit das Tierleid – und die Fundtierkosten zu reduzieren, wird die Kastration als Mittel der Populationskontrolle empfohlen. In Sachsen setzen einige Gemeinden diesen Ansatz gemeinsam mit ehrenamtlichen Tierschützenden bereits um.

Auch für die Gemeinden ist es außerdem finanziell vorteilhaft, wenn Fundkatzen, deren Besitzer nicht zu ermitteln sind, einen guten Gesundheitszustand haben.

Wie viele Tiere betrifft es?

Da es keine Meldepflicht für Katzen gibt, können nur statistische Zahlen³ eine Orientierung geben, wie viele Katzen es in Sachsen gibt.

Sachsens Katzensituation

Katzensituation in Sachsen, CatTab

Hauskatzen insgesamt: 772.923
davon Freigänger: 541.046
davon unkastrierte Freigänger: 162.314
freilebende Katzen: 98.461

Tasso-Melddaten für Sachsen, 2022

Anzahl Katzen, unkastriert: 27.214
Anzahl Katzen, kastriert: 61.489
Gesamtzahl der gemeldeten Katzen: 88.703

Mit Landesfördergeldern kastriert

2019: 1.781
2022: zirka 2.000
2023: zirka 2.000

Allein der Vergleich der Anzahl der Katzen, die mit Fördergeldern des Landes kastriert wurden, mit der Anzahl der statistisch ermittelten unkastrierten, freilaufenden und freilebenden Katzen in Sachsen zeigt: Fördermaßnahmen alleine können nicht ausreichen.

3 Berechnungsgrundlage mit Quellen: <https://politik-fuer-die-katz.de/cattab/>

Den freilebenden Katzen geht es doch gut!

Physiologisch ähneln Katzen dem Menschen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sie Leid und Schmerz so wie wir Menschen empfinden. Katzen müssen jedoch instinktiv vermeiden, Schwäche zu zeigen, da dies lebensbedrohlich für sie sein kann. Daher ist auch für uns das Katzenleid selten wahrnehmbar.

Der Sächsischer Tierschutzverband forderte noch 2020 von der sächsischen Landesregierung mit Daten den Erlass einer Katzenschutzverordnung nach §13b TierSchG. Die Zahlen zeigen, dass von den 1.781 durch den Tierschutz im Jahr 2019 kastrierten freilebenden Katzen

- 47% im schlechten Ernährungszustand waren,
- 47% im schlechten Allgemeinzustand waren,
- 47% an sichtbaren Parasitosen litten,
- 23% infektiöse Grunderkrankungen hatten und
- 11% aus gesundheitlichen Gründen euthanasiert werden mussten.

Im Gegensatz zur Autorin der Leipziger Streuner-Studie interpretiert der damalige Vorstand des sächsischen Landestierschutzverbandes dies als ein Ausmaß von Leid, dass als Nachweis für den Erlass einer Katzenschutzverordnung ausreicht.

Die Erkenntnisse der Leipziger Streuner-Studie, bei der in Leipzig nach einem über 30jährigen Kastrationsprogramm zirka 600 Tiere untersucht wurden, belegt einen noch schlechteren Zustand der Tiere:

- 50% litten an Problemen an den Zähnen, in der Mundhöhle und an den Ohren,
- 60 % hatten Parasiten (Flöhe, Ohrmilben, Haarlinge),
- 49,6 % der Tiere zeigte einen Befall mit Endoparasiten,
- 34,2 % hatten Giardien und
- 24 % der aufgegriffenen Tiere euthanasiert werden mussten.

Diese Studie wird – auch vom sächsischen Tierschutzbeirat, der mit Vorstandsmitgliedern des sächsischen Landestierschutzverbandes besetzt ist – als Beleg angeführt, dass Sachsen nun doch keine Katzenschutzverordnung benötigt. So wie es ist, mit Fördergeldern des Landes, sei ausreichend für den Katzenschutz gesorgt.

Im Sinne des im Artikel 20a des Grundgesetz festgelegten Staatsziels Tierwohl, wird in beiden Datenlagen das Leid der freilebenden Katzen und dessen Ausmaß belegt.

Falls das Leid dieser Tiere angezweifelt wird, möge man sich an die letzten Zahnschmerzen erinnern, oder sich vorstellen, wie es ist, wenn am ganzen Körper Flöhe an einem saugen, Würmer einen von innen her auffressen oder man als Neugeborenes verhungert, weil man das Gesäuge der Mutter wegen des Katzenschnupfens nicht riechen kann.

Bestätigen Landestierschutzverbände, dass die Katzenschutzverordnung nicht wirkt?

Eine Katzenschutzverordnung gibt Rechtssicherheit für die Katzenkastrationsaktionen. Also wirkt jede Verordnung ab dem Moment des Erlasses.

In den Bundesländern, in denen die Gemeinden oder Kreise zum Erlass ermächtigt sind, können diese freiwillig eine Katzenschutzverordnung erlassen. Den Anstoß dazu können die Vereine geben. Die Möglichkeit des freiwilligen Erlasses macht die Umsetzung zum langwierigen Unternehmen.

Durch einen Flickenteppich von Kommunen mit und ohne Katzenschutzverordnung, werden die Kommunen mit einer Regelung benachteiligt: unkastrierte Tiere aus Kommunen ohne Katzenschutzverordnung können auch in Kommunen mit einer Regelung einwandern und dort als Fundtiere Kosten verursachen. Die sind somit benachteiligt durch die Untätigkeit der Nachbarkommunen. Das ist ein wesentliches Argument für eine landesweite Verordnung, dass erst durch mit einer schleppenden Umsetzung einer kleinteiligeren Lösung erbracht werden kann.

Politik für die Katz' hat eine bundesweite Umfrage⁴ bei den Kommunen mit Katzenschutzverordnungen gestartet, um mehr über die Wirkung einer Katzenschutzverordnung zu erfahren.

4 <https://www.flipbookpdf.net/web/site/b6d3161d624213f75df3ae686d59fdbba336ea0bFBP30407462.pdf.html#page/1>

Belegt die Leipziger „Streuner-Studie“, dass allein die Kastration der freilebenden Katzen ausreicht?

Die Studie liefert nicht einen Anhaltspunkt, der gegen den Erlass einer Katzenschutzverordnung spricht. Im Gegenteil: Sie liefert Nachweise⁵, dass Kastrationsaktionen an freilebenden Katzen alleine nicht reichen, um deren Leid zu mindern.

Die Studie belegt nicht, dass die Anzahl der freilebenden Katzen in Leipzig zurückgegangen ist. Sie belegt lediglich, dass im Laufe der Jahre immer weniger Katzen gefangen wurden. Das kann verschiedene Ursachen haben. Eine wird sein, dass Bürger ausdrücklich aufgefordert werden, freilebende Katzen nicht zu melden. Das Tierheim Leipzig veröffentlicht hierzu auf seinen Webseiten⁶: "Wild lebende/verwilderte Katzen, die keine Prägung auf den Menschen haben, sind grundsätzlich keine Fundtiere und gehören auch nicht in ein Tierheim, da es nicht möglich ist, diese Tiere artgerecht zu halten." Eine Aufforderung, diese Tiere an anderer Stelle zu melden, gibt es nicht.

Die Studie belegt ebenfalls nicht, dass der Gesundheitszustand der freilebenden Katzen in Leipzig gut ist. Das Gegenteil ist der Fall: In der Studie wurde festgehalten, dass mehr als die Hälfte der untersuchten Tiere leiden. Siehe Details in Frage: „Den freilebenden Katzen geht es doch gut!“

Die Studie belegt jedoch, dass trotz langjähriger Kastrationsinitiative es weiterhin unkontrollierte Katzenpopulationen in Leipzig gibt. Zu den Zahlen der Studie sollten zudem auch die vielen Kastrationen der nicht berücksichtigten Vereine betrachtet werden.

Die Katzen-Situation in Leipzig

In Leipzig wurden in über 30 Jahren zirka 10.000 freilebende Katzen kastriert und zirka 3000 euthanasiert. Aktuell gibt es statistisch gesehen allein über 17.000 unkastrierte Freigängerkatzen. Dazu kommen die freilebenden Katzen. Der lokale Tierschutz schätzt auf 5.000 bis 10.000 freilebenden Katzen in Leipzig. Laut Dr. Volker Jähmig, Tierarzt in Leipzig, eine begründbare Schätzung. Statistisch kommen wir auf über 14.000 Tiere.

CatTab-Statistik für Leipzig:

Gesamtzahl Hauskatzen: 116.538

davon Freigänger: 58.269

5 <https://politik-fuer-die-katz.de/die-leipziger-streuner-studie/>

6 <https://www.tierheim-leipzig.de/faq/>

davon Freigänger, nicht kastriert: 17.481
freilebende Katzen: 14.848

**Stand 09/2023, für Leipzig gemeldet
bei Tasso**

unkastrierte Katzen: 5.732
kastrierte Katzen: 14.267*

bei Findefix

unkastrierte Katzen: 1.438
kastrierte Katzen: 1.839*

* Wie viele dieser Katzen wurden vom Tierschutz gemeldet?

* Wie viele Katzen wurden bei beiden Registern gemeldet?

Studie des Landes Sachsen-Anhalt

Unstrittig ist, dass Kastrationsaktionen wirken. Aber sie wirken nicht ausreichend, solange Katzenhaltende ihre Katzen unkastriert in den unkontrollierten Freigang lassen. Dass eine Katzenschutzverordnung notwendig ist, damit Kastrationsaktionen auf die Populationsgröße freilebender Katzen wirken, hat die Studie des Landes Sachsen-Anhalt⁷ ergeben.

⁷ <https://politik-fuer-die-katz.de/kurznachrichten/kastrationen-wirken-nur-mit-katzenschutzverordnung/>